



Visum für einen Au-Pair-Aufenthalt

Das Mindestalter für einen Au-Pair- Aufenthalt beträgt 18 Jahre. Die Beantragung ist bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres möglich.

Der Aufenthalt in Deutschland beträgt maximal 12 Monate. Nach Beendigung der Au-Pair-Tätigkeit muss die Ausreise erfolgen. Eine Verlängerung zu einem anderen Aufenthaltswort ist nicht möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert auf ihrer Homepage über Au-pair-Aufenthalte und die damit verbundenen Rechte und Pflichten für die Au-pair-Familien und die Au-pair:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/au-pair>
<http://www.guetegemeinschaft-aupair.de/de/#agenturfinder>

Die Einschaltung einer Vermittlungsagentur ist **nicht** notwendig!

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Erläuterungen im Merkblatt

„[Allgemeine Hinweise zum Visumsantragsverfahren bei nationalen Visa](#)“!

**Alle Unterlagen sind im Original mit zusätzlich zwei Sätzen Fotokopien vorzulegen.
Für die Beantragung sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

- ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (Der Lebenslauf soll einen Einblick in den Werdegang und die beruflichen Erfahrungen geben).
- Au-Pair-Vertrag mit der Gastfamilie (bitte beachten Sie den Mustervertrag auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit: mit vollständigen Angaben zu Gasteltern, ihrer Staatsangehörigkeit sowie ihres Berufes).
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1). Akzeptiert werden Goethe-Zertifikat, ÖSD, Telc, TestDaf, ECL sowie Sprachdiplom der KMK. **Dieses darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.**
- Aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung der Gastfamilie (die Kinder müssen auf der Meldebescheinigung erscheinen; zum Zeitpunkt der Antragstellung darf sie nicht älter als drei Monate sein)
- selbstverfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben in deutscher Sprache zu Ihren Beweggründen, warum Sie in Deutschland einen Au-pair-Aufenthalt absolvieren möchten und welche Pläne Sie anschließend haben
- [Fragebogen](#) der Gastfamilie

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Unvollständige Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und führen zur Zurückweisung; es muss ein neuer Termin vereinbart werden.

Die Merkblätter werden ständig aktualisiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden ohne Gewähr veröffentlicht.